

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz . Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 62

Ausgabetag 31. Oktober 1951

Inhalt

25. 10. 1951	Gesetz über den Rechnungshof von Berlin	983	20. 10. 1951	Bekanntmachung der Verordnung zur Sicherung der Durchführung dringlicher Ausfuhr I/51) vom 15. Oktober 1951	989
25. 10. 1951	Gesetz über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das Berlin (West) aus einer Schlachtung außerhalb Berlins (West) zugeführt wird	986	23. 10. 1951	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	989
23. 10. 1951	Erste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über Vergütungen im Spediteur-Sammelladungsverkehr mit Eisenbahn und Kraftfahrzeugen	987	26. 10. 1951	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	989
20. 10. 1951	Bekanntmachung der Verordnung über Herstellung, Lieferung und Bezug von Eisen- und Stahlerzeugnissen (VO Eisen II/51) vom 15. Oktober 1951	987	Physikalisch - Technische Reichsanstalt		
			22. 10. 1951	Anordnung über die Eichung ausnahmsweise zugelassener Wegstreckenzähler in Mietwagen	989
			Berliner Zentralbank		
				Allgemeine Genehmigung Nr. 59/51 zu der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950	990
				Druckfehlerberichtigung	990

Gesetz über den Rechnungshof von Berlin. Vom 25. Oktober 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I Aufgaben des Rechnungshofes

§ 1

(1) Zur Überwachung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung von Berlin wird der Rechnungshof von Berlin errichtet.

(2) Der Rechnungshof ist eine bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängige, nur dem Gesetz unterworfen oberste Landesbehörde.

§ 2

(1) Der Rechnungshof hat die Rechnungslegung des Senats auf Grund des Haushaltsplanes und der Haushaltsführung zu prüfen und das Prüfungsergebnis alljährlich dem Abgeordnetenhaus vorzulegen.

(2) Diese Prüfung umfaßt

- die Jahresrechnungen über den gesamten Haushalt und die außerhalb des Haushalts geführten Verwaltungen einschließlich der betreuten bisherigen Reichs- und Staatsverwaltungen sowie der Baurechnungen,
- die Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen der Einrichtungen, Betriebe und Gesellschaften Berlins ohne eigene und mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- die Jahresrechnungen von Anstalten, Stiftungen und Kassen, für die das Abgeordnetenhaus oder der Senat Entlastung zu erteilen haben,
- die Nachweisungen des Vermögens und der Schulden,
- die Jahreskassenabschlüsse und Nachweisungen der außerhalb des Haushalts geführten Konten.

(3) Zu den Aufgaben des Rechnungshofes gehören ferner

- die Durchführung unvermuteter Kassenprüfungen sowie die unvermutete Prüfung von Vorräten und Vermögensbeständen bei den unter Abs. 2 a und b genannten Stellen,
- die Prüfung der Betätigung Berlins einschließlich der von Berlin betreuten bisherigen Reichs- und Staatsverwaltungen als Aktionär oder Gesellschafter,
- die Prüfung der Verwendung von öffentlichen Mitteln, die einer außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stelle zur Erfüllung bestimmter Zwecke zugewiesen sind,
- die Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen der Inanspruchnahme Berlins aus Bürgschafts-, Gewähr- oder ähnlichen Verträgen vorliegen und durch welche Umstände diese Voraussetzungen herbeigeführt worden sind,
- die Vornahme von Prüfungen nach eigenem Ermessen.

(4) Der Rechnungshof hat auch die Aufgabe zu untersuchen,

- ob Einrichtungen unterhalten oder in sonstiger Weise öffentliche Mittel vorausgibt worden sind, die ohne Gefährdung des Verwaltungszwecks hätten eingeschränkt oder erspart werden können,
- ob die öffentlichen Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen nach neuzeitlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit geführt werden.

(5) Soweit in Vorschriften, Satzungen und Vereinbarungen Prüfungsaufgaben dem bisherigen Hauptprüfungsamt zugewiesen sind, tritt an dessen Stelle der Rechnungshof.

§ 3

(1) Für die in § 2 Abs. 2 Buchst. b genannten Einrichtungen, Betriebe und Gesellschaften Berlins ist Bilanzprüfer im Sinne des § 7 Abs. 2 der Verordnung zur

Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 (RGBl. I S. 180) der Rechnungshof. Die Vorschriften des Aktiengesetzes, des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen sowie sonstige gleichartige Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Durchführung der dem Rechnungshof in § 2 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 4 Buchst. b übertragenen Aufgaben kann der Rechnungshof durch öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vornehmen lassen.

(3) Anträgen von Mitgliedern des Senats auf Heranziehung von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für die Prüfung des Jahresabschlusses und die Untersuchung der Wirtschaftlichkeit oder auf Erweiterung des Untersuchungsauftrages kann der Rechnungshof entsprechen. Der Rechnungshof bleibt auch in diesen Fällen verantwortlicher Auftraggeber der herangezogenen Hilfsorgane.

§ 4

(1) Der Senat kann die Prüfung der Rechnungen und der Geschäftsführung öffentlicher Sammlungen, die von amtlichen Stellen Berlins oder in deren Auftrag veranstaltet werden, dem Rechnungshof übertragen.

(2) Er kann auch die Genehmigung zur Veranstaltung öffentlicher Sammlungen, die anderen Stellen erteilt wird, an die Bedingung knüpfen, daß die in Abs. 1 bezeichnete Prüfung dem Rechnungshof übertragen wird.

§ 5

Die Prüfung der Jahresrechnung (§ 2 Abs. 2 Buchst. a) hat sich darauf zu erstrecken,

- a) ob der Haushaltsplan einschließlich der dazugehörigen Unterlagen (Kostenanschläge usw.) innegehalten ist,
- b) ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- c) ob bei der Gewinnung und Erhebung von Einnahmen sowie bei der Verwendung und Verausgabung von öffentlichen Mitteln nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- d) ob bei dem Erwerb, der Benutzung und der Veräußerung öffentlichen Vermögens und bei der Verwaltung der Anstalten, Stiftungen und Vermögensmassen, die Berlin nur verwaltet, nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist.

§ 6

(1) Soweit Haushaltsmittel mit Rücksicht auf ihren Verwendungszweck der Prüfung durch den Rechnungshof nicht unterliegen sollen, muß dies im Haushaltsplan besonders angeordnet werden. Die Prüfung kann durch den Haushaltsplan auch einer anderen Stelle übertragen werden.

(2) Der Rechnungshof kann die Prüfung der Rechnungen nach Ermessen beschränken. Er darf auf die Vorlegung von Rechnungsbelegen verzichten.

(3) Der Rechnungshof und der Bundesrechnungshof können einander durch Vereinbarungen Prüfungsaufgaben übertragen.

§ 7

Der Rechnungshof hat die aus der Prüfung der Rechnungen sich ergebenden Erinnerungen der für die Wirtschaftsführung zuständigen Behörde zur Beantwortung und Erledigung mitzuteilen. Sachlich unerhebliche Mängel und Verstöße sind nur, wenn ihnen grundsätzliche Bedeutung innewohnt, zum Gegenstand einer Erinnerung zu machen oder ohne Verlangen einer Beantwortung zur Kenntnis der für die Wirtschaftsführung zuständigen Behörde zu bringen. Von Feststellungen von weittragender Bedeutung sind die zuständigen Mitglieder des Senats zu unterrichten.

§ 8

(1) Die Mitglieder des Senats und die Bezirksamter haben den Rechnungshof unverzüglich zu unterrichten, wenn in ihrem Geschäftsbereich der Verdacht einer unrechtmäßigen Handlung zum Nachteil Berlins besteht oder wenn Fehlbeträge von mehr als 500,— DM festgestellt werden. Die Verwaltungsstellen haben unabhängig von dieser Unterrichtung die zur gerichtlichen Strafverfolgung und zur Ersatzleistung erforderlichen Schritte zu unternehmen.

(2) Wenn bei der Rechnungsprüfung Fehlbeträge festgestellt werden, deren Deckung durch die Beantwortung der Erinnerungen nicht nachgewiesen wird, so hat der Rechnungshof wegen der Vereinnahmung der Fehlbeträge das Erforderliche zu veranlassen.

(3) Von der Herbeiführung der Einziehung von Beträgen, die an öffentlichen Kassen zu wenig ein- oder von ihnen zu viel ausgezahlt worden sind, und der Auszahlung von Beträgen, die von den öffentlichen Kassen zu wenig aus- oder an sie zu viel eingezahlt worden sind, darf der Rechnungshof absehen, wenn es sich um geringfügige Beträge handelt, oder wenn die Einziehung oder die Zurückzahlung mit Weiterungen und Kosten verbunden wäre, die nicht im angemessenen Verhältnis zu der Höhe des Betrages ständen.

§ 9

(1) Nach Prüfung der für das Rechnungsjahr gelegten Rechnungen hat der Rechnungshof unter selbständiger Verantwortlichkeit Bemerkungen aufzustellen, aus denen sich insbesondere ergeben muß:

1. ob die in der Haushaltsrechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, die in den Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind, und daß sie ordnungsmäßig belegt sind;
2. ob und welche Abweichungen von dem Haushaltsplan und seinen Unterlagen vorgekommen sind und in welchen Fällen gegen die die Einnahmen und Ausgaben Berlins oder den Erwerb und die Verwaltung Berliner Eigentums betreffenden Gesetze oder die auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften verstoßen ist sowie in welchen Fällen auf eine Erinnerung des Rechnungshofs keine ausreichende Abhilfe erfolgt ist;
3. zu welchen über- und außerplanmäßigen Ausgaben die Zustimmung des Senats und die Genehmigung des Abgeordnetenhauses noch nicht herbeigeführt worden ist und welche Beträge in der Haushaltsrechnung zu Unrecht als über- oder außerplanmäßig nachgewiesen sind.

(2) Mit den Bemerkungen ist ein Bericht darüber zu verbinden, welche wesentlichen Anstände sich aus der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit ergeben haben.

(3) Titelverwechselungen sind in die Bemerkungen nur aufzunehmen, wenn durch sie eine wesentliche Überschreitung einer Bewilligung vermieden oder verursacht worden ist, oder es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung handelt. Ebenso sind Abweichungen von den über die Einnahmen und Ausgaben Berlins bestimmenden Vorschriften nur aufzuführen, wenn es sich um Fragen von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung handelt.

§ 10

Der Rechnungshof hat das Ergebnis seiner Prüfung der Rechnung Berlins dem Abgeordnetenhaus vorzulegen.

§ 11

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens für jedes Rechnungsjahr teilt der Rechnungshof, soweit ein Anlaß dazu gegeben ist, neben oder statt der Aufstellung von Bemerkungen dem Senat die von ihm bei der Prüfung gemachten Wahrnehmungen über Mängel in der Verwaltung und Vorschläge zu deren Behebung sowie zur Abänderung und Auslegung von Gesetzen und Verordnungen mit. Der Senat hat über den Bericht Beschluß zu fassen und dem Rechnungshof von seiner Entscheidung Kenntnis zu geben.

§ 12

(1) Das Abgeordnetenhaus, der Senat oder die Mitglieder des Senats für ihren Geschäftsbereich können dem Rechnungshof Prüfungsaufträge erteilen.

(2) In Angelegenheiten der Bezirksverwaltung können die Bezirksverordnetenversammlungen und Bezirksämter Anträge auf Vornahme von Prüfungen durch den Rechnungshof stellen. Den Anträgen ist zu entsprechen, wenn es die Geschäftslage des Rechnungshofes gestattet und die Bedeutung der Angelegenheit die Vornahme einer Prüfung durch den Rechnungshof rechtfertigt.

Abschnitt II Organisation

§ 13

(1) Der Rechnungshof von Berlin besteht aus dem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern. Eines der Mitglieder wird zum ständigen Vertreter des Präsidenten bestellt.

(2) Dem Rechnungshof werden Prüfer und die sonst notwendigen Hilfskräfte in der erforderlichen Zahl zugeteilt.

(3) Der Präsident wird auf Vorschlag des Senats vom Abgeordnetenhaus auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und untersteht der Dienstaufsicht des Regierenden Bürgermeisters.

(4) Die Mitglieder werden vom Senat auf Vorschlag des Präsidenten des Rechnungshofes auf Lebenszeit berufen.

(5) Die Prüfer und die sonstigen Hilfskräfte des Rechnungshofes werden vom Präsidenten bestellt.

§ 14

(1) Der Präsident leitet und beaufsichtigt die gesamte Tätigkeit des Rechnungshofes. Ihm obliegt die Führung der Verwaltung, die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Rechnungshofes und dessen Vertretung nach außen.

(2) Der Vertreter des Präsidenten vertritt den Präsidenten, soweit dieser durch Abwesenheit, Krankheit oder sonstige Umstände an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte gehindert ist. Im übrigen übt er die Befugnisse des Präsidenten auch neben diesem insoweit aus, als der Präsident ihm seine Vertretung übertragen hat.

§ 15

Die Mitglieder leiten die Prüfung ihres Geschäftsbereichs und entscheiden selbständig und in eigener Verantwortung,

1. soweit nicht der Präsident sich die Mitwirkung vorbehalten hat,
2. soweit nicht das Mitglied die Vorlegung an den Präsidenten für geboten erachtet,
3. soweit nicht eine Entscheidung des Kollegiums herbeizuführen ist.

§ 16

(1) Der Präsident und die Mitglieder des Rechnungshofes bilden ein Kollegium. Es entscheidet unter dem Vorsitz des Präsidenten in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung sowie in Angelegenheiten, die ihm vom Präsidenten oder von einem Mitglied zur Beschlussfassung unterbreitet werden, durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. An jeder Beschlussfassung muß mindestens die Hälfte der Mitglieder des Rechnungshofes teilnehmen.

(2) Das Kollegium beschließt die Geschäftsordnung und die Grundsätze und Richtlinien für die Einheitlichkeit des Prüfungsgeschäftes. Die Geschäftsordnung ist dem Abgeordnetenhaus und dem Senat mitzuteilen.

§ 17

(1) Zum Präsidenten oder zu Mitgliedern des Rechnungshofes können nur Personen ernannt werden, die das 35. Lebensjahr überschritten haben und die eine umfassende Fachausbildung und Erfahrung auf den Gebieten der öffentlichen Verwaltung, der Technik oder der Wirtschaft besitzen. Sie sollen in der Regel die Befähigung

zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungs- oder höheren technischen Dienst oder ein abgeschlossenes volks- oder betriebswirtschaftliches Hochschulstudium haben. Ein Drittel der Mitglieder soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(2) Der Präsident und die Mitglieder des Rechnungshofes sind als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Der Präsident und die Mitglieder des Rechnungshofes haben bei Antritt ihres Amtes folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich die mir obliegenden Pflichten getreu der Verfassung und dem Gesetz und ohne Ansehen der Person ausüben werde.“

Der Eid kann unter Hinzufügen der Worte „so wahr mir Gott helfe“ oder mit einer anderen religiösen Beteuerungsformel geleistet werden. Der Präsident des Rechnungshofes wird durch den Präsidenten des Abgeordnetenhauses, die Mitglieder werden durch den Regierenden Bürgermeister vereidigt.

(4) Auf die Rechtsstellung des Präsidenten und der Mitglieder des Rechnungshofes insbesondere auf ihre Versetzung in ein anderes Amt, ihre Versetzung in den Ruhestand, ihre Entfernung vom Amt und ihre dienstliche Bestrafung sind die für Richter geltenden besonderen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 18

Die Prüfer sollen in der Regel das 35. Lebensjahr vollendet haben und eine gute Kenntnis und Erfahrung im Büro-, Kassen-, Verwaltungs- oder technischen Dienst oder in der Wirtschaftsführung öffentlicher Betriebe besitzen.

§ 19

Der Präsident, die Mitglieder und Prüfer des Rechnungshofes dürfen dem Abgeordnetenhaus oder einer Bezirksverordnetenversammlung nicht angehören und dürfen nicht Bürgerdeputierte sein.

§ 20

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungshofes werden durch einen besonderen Plan im Rahmen des Gesamthaushalts festgesetzt und vom Rechnungshof bewirtschaftet. Die Jahresrechnungen über diesen Plan werden vom Präsidenten des Rechnungshofes dem Abgeordnetenhaus zur Prüfung und Entlastung vorgelegt.

(2) Die Kosten der nach § 3 durchgeführten Prüfungen haben die geprüften Betriebe und Gesellschaften dem Rechnungshof zu erstatten.

Abschnitt III

Verpflichtungen gegenüber dem Rechnungshof

§ 21

(1) Die Erfüllung der Prüfungsaufgaben des Rechnungshofes darf durch Weisungen nicht eingeschränkt werden. Der Präsident, die Mitglieder oder Prüfer des Rechnungshofes dürfen nicht wegen ihrer Erhebungen, Feststellungen, gutachtlichen Äußerungen oder Berichte benachteiligt oder in ihrem Fortkommen behindert werden.

(2) Der Präsident, die Mitglieder und Prüfer des Rechnungshofes dürfen die ihnen aus ihrer Arbeit bekanntgewordenen Tatsachen und Urteile nur auf dem Dienstwege weitergeben.

§ 22

Dem Rechnungshof und seinen Beauftragten sind alle zur Durchführung ihrer Aufgaben geforderten Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen. Auf Verlangen ist der Zutritt zu allen Räumen zu gestatten; außerdem sind Behältnisse auf Verlangen zu öffnen.

§ 23

(1) Alle Verfügungen des Senats oder der Mitglieder des Senats, durch die in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben Berlins eine allgemeine Vorschrift gegeben oder eine schon bestehende geändert oder erläutert wird oder durch die die Einnahmen Berlins berührende Verwal-

tungseinrichtungen und Unternehmungen geschaffen oder geändert werden, müssen unverzüglich dem Rechnungshof mitgeteilt werden.

(2) Vor dem Erlass von Vorschriften zur Durchführung der Haushaltsordnung und von hierzu erlassenen allgemeinen Dienstsanweisungen ist der Rechnungshof gutachtlich zu hören.

(3) Der Rechnungshof darf jederzeit Bedenken, die sich von seinem Standpunkt in Bezug auf die in Abs. 1 und 2 erwähnten Verfügungen und Anordnungen ergeben, geltend machen.

(4) Alle auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüsse des Abgeordnetenhauses sind dem Rechnungshof zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Abschnitt IV Schlußbestimmungen

§ 24

Der Rechnungshof übernimmt die Einrichtungen und das Personal des Hauptprüfungsamtes. Er führt die Rechnungsprüfung des Hauptprüfungsamtes zu Ende.

§ 25

Soweit durch dieses Gesetz keine Regelung getroffen ist, gelten die Bestimmungen in den §§ 87—126 der Abschnitte IV, IV a und V der Bundes-(Reichs-)Haushaltsordnung sinngemäß.

§ 26

Der Senat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 29. Oktober 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Reuter

Gesetz

über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das Berlin (West) aus einer Schlachtung außerhalb Berlins (West) zugeführt wird.

Vom 25. Oktober 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Frisches Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen, das Berlin (West) aus einer Schlachtung außerhalb Berlins (West) zugeführt wird, unterliegt einer Ausgleichsabgabe.

(2) Für den Begriff „Frisches Fleisch“ gilt § 2 Abs. 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen D zu dem Fleischbeschaugesetz vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463); jedoch ist gesalzenes Fleisch ohne Rücksicht auf den Grad der Salzung als frisches Fleisch im Sinne dieses Gesetzes anzusehen.

(3) Schweinespeck, einschl. Bauchspeck, in handelsüblichem Sinne unterliegt einer Ausgleichsabgabe in Höhe der Hälfte der für anderes Fleisch festgesetzten Ausgleichsabgabe, wenn er stark gesalzen ist. Als starke Salzung ist eine Behandlung anzusehen, nach der der Speck in den eingelagerten schwachen Muskelfleischschichten mindestens 6 vom Hundert Kochsalz enthält. Geräucherter Speck unterliegt nicht der Ausgleichsabgabe. Anderer Speck unterliegt der vollen Ausgleichsabgabe.

(4) Nicht der Ausgleichsabgabe unterliegen:

- Schweineköpfe und Schweinepfoten,
- bei der Fleischschau beanstandetes Fleisch und Fleisch von Tieren, die nachweisbar auf Grund veterinärpolizeilicher Anordnung geschlachtet worden sind,
- Innereien, Linsen und Rohaltg (vom Tierkörper getrennt); als Innereien gelten folgende Teile des Tierkörpers:

beim Rind: Kopf ohne Zunge, Schlund, Netz, Lunge, Herz, Milz, Leber, Magen, Därme, Füße, Schwanz, Blase und Euter;

beim Schwein: Geschlinge (Lunge, Herz, Leber) mit Zunge, Milz, Micker, Magen, Därme, Blase, lose Nieren;

beim Kalb und Schaf: Kopf, Lunge, Herz, Leber, Gebärmere, Füße, Blase.

§ 2

Von Sendungen unter 5 Kilogramm wird eine Ausgleichsabgabe nicht erhoben. Gehen am gleichen Tage vom gleichen Absender mehrere Sendungen ein, die zusammen 5 Kilogramm und mehr wiegen, so ist die Gesamtmenge abgabepflichtig.

§ 3

Die Ausgleichsabgabe beträgt je Kilogramm einen Deutschen Pfennig.

§ 4

(1) Von der Ausgleichsabgabe werden freigestellt:

- Fleisch, das durch Fleisch be- oder verarbeitende Betriebe nach Berlin (West) eingeführt und in Berlin (West) zu Fleisch- oder Wurstfabrikaten verarbeitet wird, die zum Export nach Gebieten außerhalb Berlins verwendet werden,
- Rohfette, die Betrieben zugeführt werden, die diese nachweislich zu Schmalz verarbeiten,
- Fleisch, das in Berlin (West) nicht verbleibt (Fleisch im Durchgangsverkehr).

(2) Der Senator für Wirtschaft und Ernährung regelt das Verfahren und bestimmt die Art und den Umfang der Nachweise, die für die Freistellung erforderlich sind.

§ 5

Die Ausgleichsabgabe wird fällig mit dem Zeitpunkt der Einbringung in das Gebiet von Berlin (West). Zur Entrichtung der Ausgleichsabgabe ist der Einführer verpflichtet. Wird Fleisch über Agenten eingebracht, so gelten diese als Einführer im Sinne dieses Gesetzes. Kann die Ausgleichsabgabe vom Einführer nicht im Wege der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen beigetrieben werden oder erscheint die Zwangsvollstreckung aussichtslos, so kann auch der Empfänger zur Entrichtung der Ausgleichsabgabe in Anspruch genommen werden; im Innenverhältnis zwischen Einführer und Empfänger trifft die Haftung den ersteren.

§ 6

(1) Einführer und Empfänger von frischem Fleisch haben jede Menge von 5 Kilogramm und darüber spätestens bis zum Zeitpunkt des Besitzwechsels nach Fleischart und Gewicht der Verwaltung des Schlachthofes Berlin-Spandau schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht liegt beim Einbringen von Fleisch über Agenten dem Absender und dem Agenten ob.

(2) Unterbleibt die Anzeige oder ist sie unvollständig oder unrichtig, oder erfolgt sie nicht rechtzeitig, so kann von der Verwaltung des Schlachthofes Berlin-Spandau neben der Ausgleichsabgabe ein Zuschlag bis zur vierfachen Höhe der Abgabe festgesetzt werden, für den Einführer und Empfänger in gleicher Weise wie für die Abgabe selbst haften.

§ 7

Das eingeführte Fleisch darf vor der Entrichtung oder der Stundung der Ausgleichsabgabe nicht verwendet (zerteilt, bearbeitet, zubereitet, verkauft oder sonst abgegeben) werden.

§ 8

Jeder, der an der Zufuhr oder dem Absatz des aus einer Schlachtung außerhalb Berlins (West) dem Gebiet von Berlin (West) zugeführten frischen Fleisches beteiligt ist, ist verpflichtet, der Verwaltung des Schlachthofes Berlin-Spandau und ihren Beauftragten die zur Erhebung der Abgabe erforderliche Auskunft zu erteilen. Die Verwaltung des Schlachthofes Berlin-Spandau ist befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben durch ihre Beauftragten Geschäftsbücher und Geschäftsbriefe einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und -räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen frisches Fleisch gelagert, feilgehalten oder vermutet wird.

§ 9

(1) Dem Abgabepflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Ausgleichsabgabe der Einspruch zu. Der Einspruch ist binnen einer mit dem ersten Tage nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides beginnenden Frist von 4 Wochen bei der Verwaltung des Schlachthofes Berlin-Spandau anzubringen. Über den Einspruch beschließt die Verwaltung des Schlachthofes Berlin-Spandau.

(2) Gegen den Beschluß steht dem Abgabepflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

§ 10

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz kann, soweit die Zuwiderhandlungen nicht schon auf Grund anderer Vorschriften mit Strafe bedroht sind, der Senator für Wirtschaft und Ernährung eine Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark festsetzen.

§ 11

Die Ausgleichsabgabe nebst Zuschlag sowie die Geldstrafe (§ 10) unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangungsverfahren nach der Verordnung vom 15. November 1899 (GS S. 545).

§ 12

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 13

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft, § 3 jedoch bereits mit dem 1. April 1951.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

- Ordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das der Reichshauptstadt aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirks zugeführt wird, vom 9. April 1943 (Amtsblatt für die Reichshauptstadt Berlin S. 335),
- Änderung der Ordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch vom 26. Oktober 1950 (VOBl. I S. 482).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 27. Oktober 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Reuter

Erste Verordnung

zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über Vergütungen im Spediteur-Sammelladungsverkehr mit Eisenbahn und Kraftfahrzeugen.

Vom 23. Oktober 1951.

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird im Einvernehmen mit dem Senator für Verkehr und Betriebe verordnet:

§ 1

Die im § 7 Ziff. 4 der Verordnung über Vergütungen im Spediteur-Sammelladungsverkehr mit Eisenbahn und Kraftfahrzeugen vom 20. Mai 1951 (GVBl. S. 391) vorgesehene Empfangsspediteurvergütung in Berlin (Entlade- und Verteilungskosten) wird wie folgt festgesetzt:

- Bei einer Gesamtentfernung der Kopfstation bis 300 km von Berlin ... DM 0,40 / % kg
- Bei einer Gesamtentfernung der Kopfstation über 300 km von Berlin ... DM 0,50 / % kg.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) in der Fassung vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1951.

PrA. 280 — 5/51.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Preisamt
Dr. Eich

Bekanntmachung

der Verordnung über Herstellung, Lieferung und Bezug von Eisen- und Stahlerzeugnissen (VO Eisen II/51) vom 15. Oktober 1951.

Auf Grund des Artikels IV Absatz 1 des Gesetzes über Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft vom 14. Juni 1951 (GVBl. S. 429) wird die Verordnung über Herstellung, Lieferung und Bezug von Eisen- und Stahlerzeugnissen (VO Eisen II/51) vom 15. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 200 vom 16. Oktober 1951) — Anlage — hiermit bekanntgemacht.

Berlin, den 20. Oktober 1951.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Dr. Eich

Anlage

Verordnung
über Herstellung, Lieferung und Bezug von Eisen- und Stahlerzeugnissen
(VO Eisen II/51).

Vom 15. Oktober 1951.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft in der Fassung vom 5. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 299) sowie der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Herstellungsgebote

(1) Soweit es zur Durchführung eines vom Bundesminister für Wirtschaft gegenüber der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft (Bundesstelle) für verbindlich erklärten Herstellungsprogrammes für alle oder einzelne der in der Materialliste (Anlage) genannten Erzeugnisse erforderlich ist, kann die Bundesstelle Herstellungsgebote erlassen. Herstellungsgebote dürfen nur für solche Erzeugnisse erlassen werden, die zu dem Produktionsprogramm des Herstellers gehören und deren Herstellung ihm wirtschaftlich zumutbar ist.

(2) Jeder Hersteller hat die Erzeugnisse in der Menge, Qualität und Abmessung herzustellen, die ihm durch Herstellungsgebot vorgeschrieben wird.

§ 2

Lieferpflichten

(1) Hersteller von Erzeugnissen, die als Vorprodukte an Hersteller von Erzeugnissen der Materialliste (Vorprodukte-Bezieher) geliefert werden, haben diese den Vorprodukte-Beziehern in der vorgeschriebenen Menge, Qualität und Abmessung zu liefern, soweit die Bundesstelle durch Verfügung Liefergebote erläßt.

(2) Hersteller haben ihren unmittelbar belieferten Abnehmern, außer den Vorprodukte-Beziehern, die vom Bundesminister für Wirtschaft bestimmten Erzeugnisse der Materialliste mindestens in Höhe eines vom Bundesminister für Wirtschaft vorgeschriebenen Vornachschusses ihrer Lieferungen je Sorte, die sie an den Abnehmer in einem Vergleichszeitraum durchgeführt haben, zu liefern. Die Erzeugnisse, den Vornachschuß und den Vergleichszeitraum setzt der Bundesminister für Wirtschaft durch Durchführungsverordnung fest.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten auch für Lieferungen der Händler von ihrem Lager.

(4) Hersteller und Händler haben über ihre Lieferungen nach Absatz 1 bis 3 betriebliche Aufzeichnungen zu

machen, aus denen jederzeit die Einhaltung der Bestimmungen dieser Absätze nachgeprüft werden kann.

§ 3

Anhörung von Sachverständigen

Vor dem Erlass von Herstellungsgeboten nach § 1 Abs. 1 und Liefergeboten nach § 2 Abs. 1 hat die Bundesstelle Sachverständige aus den beteiligten Wirtschaftskreisen gutachtlich zu hören.

§ 4

Beförderung von Aufträgen

(1) Hersteller dürfen auf Aufträge eines Abnehmers, die sie nach Inkrafttreten dieser Verordnung annehmen (Neuaufträge), Erzeugnisse der Materialliste nur liefern, wenn die Aufträge dieses Abnehmers in diesen Erzeugnissen einen bestimmten Vorhundertssatz seiner Bezüge in einem vom Bundesminister für Wirtschaft bestimmten Vergleichszeitraum nicht übersteigen. Den Vorhundertssatz und den Vergleichszeitraum setzt der Bundesminister für Wirtschaft durch Durchführungsverordnung fest.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Neuaufträge, die nach den Bestimmungen des Bundesministers für Wirtschaft über die Rohstoffsicherung zur Herstellung von Ausfuhrwaren zu beliefern sind oder denen der Abnehmer eine Bestätigung der nach Absatz 1 zur Lieferung an ihn berechtigten Hersteller beifügt, daß von diesen die den Gegenstand des Neuauftrages bildenden Erzeugnisse der Materialliste in den benötigten Qualitäten und Abmessungen nicht mehr hergestellt werden.

§ 5

Verfügungen

(1) Um eine auf andere Weise nicht zu behebende Notlage im Bundesgebiet oder im Lande Berlin zu verhindern oder zu beheben, kann die Bundesstelle durch Verfügung die Lieferung von Erzeugnissen der Materialliste an Betriebe der eisenverbrauchenden Wirtschaft oder des Eisenhandels sowie den Bezug durch Betriebe des Eisenhandels vorschreiben.

(2) Die Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft unterrichtet durch Übersendung einer Durchschrift ihrer Verfügung nach Absatz 1 die für den Auftragnehmer zuständige oberste Landesbehörde.

§ 6

Ausnahmen

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft kann durch Durchführungsverordnung Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 und 4 für bestimmte Erzeugnisse und Qualitäten sowie für Hersteller- und Abnehmergruppen zulassen oder vorschreiben.

(2) Die Bundesstelle kann beim Vorliegen zwingender wirtschaftlicher Gründe in Einzelfällen durch Verfügung Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 und 4 zulassen oder vorschreiben und Liefermengen des § 2 Abs. 2 und 3 sowie die Beförderung von Aufträgen nach § 4 Abs. 1 nach Maßgabe einer vom Bundesminister für Wirtschaft zu erlassenden Durchführungsverordnung anderweit festsetzen.

(3) Unternehmen haben Anträge auf Ausnahmen nach Absatz 2 an die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde zu richten, die sie mit ihrer Stellungnahme an die Bundesstelle weiterleitet.

§ 7

Zu widerhandlungen

(1) Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 2 Abs. 1 bis 3 sowie §§ 4 bis 6 dieser Verordnung werden nach § 7 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft geahndet.

(2) Zu widerhandlungen gegen § 2 Abs. 4 dieser Verordnung werden nach § 6 der Verordnung über Auskunftspflicht geahndet.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1951, § 7 jedoch erst am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 1952 außer Kraft.

Anlage

Materialliste

der unter die Bestimmung der Verordnung Eisen II/51 fallenden Erzeugnisse (einschließlich IIa Material).

1. Roheisen
2. Halbzeug
Rohblöcke, Vorblöcke, Brammen, Knüppel, Platten, Weißblech-Platten
3. Eisenbahnoberbaumaterial
Eisenbahn-, Rillen-, Gruben-, Zechen-, Feldbahn- und andere Schienen, Eisenschwellen, Laschen, Unterlagsplatten und sonstige Verbindungsplatten, Radlenker
4. Formstahl
I- und U-Stahl von 80 mm Steghöhe und mehr einschließlich Kappen- und Streckenbogeneisen, Belagstahl
Breitflanschträger, Träger, abweichend von Normalprofilen, deren Flanschbreite bei Formen bis 300 mm mindestens gleich der Steghöhe ist, und deren Flanschbreite bei Formen über 300 mm mindestens 300 mm beträgt
Spundwandstahl: Zur Bildung zusammenhängender Wände dienende Profile, Abzweig- und Keilbohlen sowie Kanal- und Stollengelen
5. Warmgewalzter Stabstahl
Rundstahl und Vierkantstahl von 5 mm $\varnothing$ und stärker, Flachstahl von 10–150 mm Breite und 5 mm Dicke und mehr, Halbbrundstahl, Sechskantstahl, Achtekantstahl, Winkelstahl, T-Stahl, Z-Stahl, I- und U-Stahl bis 80 mm Steghöhe
Sonstiger Profilstahl in Stäben
6. Universalstahl (Breitflachstahl)
Stahlstreifen mit mehr als 150 mm Breite und einer Dicke über 3 mm, gewalzt auf 4 Seiten in Kalibervalzen oder auf der Universalstraße
7. Bandstahl warmgewalzt
in Walzlängen oder Stäben, auch mit eingewalzten Mustern, Röhrenstreifen
8. Grob- und Mittelbleche
Glatte Bleche mit rohen Kanten oder auf Maß geschnitten, 3 mm Dicke und mehr in allen Formaten, bearbeitete Bleche in gleichen Dicken, die von den Walzwerken in dem Zustand geliefert werden, in dem sie Verwendung finden, Riffel-, Waffel-, Warzen-, Raupen- und mit anderen Mustern gewalzte Bleche in diesen Abmessungen
9. Feinbleche
Glatte Bleche unter 3 mm Dicke, unbeschnitten und auf irgendein Format geschnitten oder ausgestanzt; Riffel-, Waffel-, Warzen-, Raupen- und mit anderen Mustern gewalzte Bleche unter 3 mm Dicke
10. Verzinkte und verbleite Bleche
Glatte Bleche, Wellbleche und Bedachungsbleche, verzinktes und verbleites Band
11. Weißbleche und Weißband
sowie Blech und Band, das an Stelle von Weißblech und Weißband für den Ernährungssektor verwendet wird
12. Walzdraht
rund, vierkant, oval, halbbrund, flach, rhomboid oder in anderen Profilen, alles in Ringen
13. Stahlrohre
a) nahtlose, warmgewalzt, gepreßt oder warmgezogen
b) preß-, schmelz-, elektrisch- oder autogen geschweißt
einschließlich der Form- und Verbindungsstücke, wenn sie von den Walzwerken in dem Zustand geliefert werden, in dem sie Verwendung finden
14. Bandstahl, kaltgewalzt
15. Stabstahl, kaltgezogen
16. Stahldraht, vom Walzdraht kaltgezogen
17. Ferrolegierungen

Bekanntmachung

der Verordnung zur Sicherung der Durchführung dringlicher Ausfuhrgeschäfte (Verordnung Ausfuhr I/51) vom 15. Oktober 1951.

Auf Grund des Artikels IV Absatz 1 des Gesetzes über Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft vom 14. Juni 1951 (GVBl. S. 429) wird die Verordnung zur Sicherung der Durchführung dringlicher Ausfuhrgeschäfte (Verordnung Ausfuhr I/51) vom 15. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 200 vom 16. Oktober 1951) — Anlage — hiermit bekanntgemacht.

Berlin, den 20. Oktober 1951.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Dr. Eich

Anlage**Verordnung**

zur Sicherung der Durchführung dringlicher Ausfuhrgeschäfte (Verordnung Ausfuhr I/51).

Vom 15. Oktober 1951.

Auf Grund von § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft in der Fassung vom 5. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 299) wird mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Vorranges dringlicher Ausfuhr verordnet:

§ 1**Verfügungen**

(1) Zur Durchführung von Ausfuhr, die im Rahmen der Gesamtwirtschaft von besonderer Bedeutung sind, kann die Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft in besonders gelagerten Fällen dann, wenn die Ausfuhr auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, durch Verfügung anordnen, daß gewerbliche Unternehmen im Rahmen ihres Herstellungsprogramms

1. Waren der gewerblichen Wirtschaft, die als Zulieferungen für die Herstellung bestimmter Ausfuhrwaren benötigt werden, mit Vorrang vor anderen Waren herstellen und an bestimmte gewerbliche Unternehmen liefern,
2. bestimmte Waren der gewerblichen Wirtschaft mit Vorrang vor anderen Waren herstellen und für die Ausfuhr bereitstellen,
3. bestimmte Waren der gewerblichen Wirtschaft an bestimmte gewerbliche Unternehmen zum Zwecke der Ausfuhr liefern.

Der für die Deckung des Besatzungsbedarfs geltende Vorrang bleibt unberührt.

(2) Bei dem Erlass von Verfügungen nach Absatz 1 ist auf die Deckung des lebensnotwendigen Inlandsbedarfs und die Durchführung anderer für die Gesamtwirtschaft wichtiger Ausfuhr Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft unterrichtet durch Übersendung einer Durchschrift ihrer Verfügung nach Absatz 1 die für den Auftragnehmer zuständige oberste Landesbehörde.

§ 2**Zuwerdhandlungen**

Zuwerdhandlungen gegen eine schriftliche Verfügung, die nach § 1 erlassen ist, werden nach den Vorschriften des § 7 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft geahndet.

§ 3**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1952 außer Kraft.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. I S. 519) und § 114 der Bekanntmachung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 25. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 3) / 27. Oktober 1923 (RMBl. S. 1019) wird angeordnet:

§ 1

Die im § 1 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 2. Oktober 1951 (GVBl. S. 914) aufrechterhaltene Maulkorbpflicht für den Verwaltungsbezirk Kreuzberg wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt am 24. Oktober 1951 in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1951.

Der Senator für Gesundheitswesen
Dr. Conrad

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. I S. 519) und § 114 der Bekanntmachung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 25. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 3) / 27. Oktober 1923 (RMBl. S. 1019) wird bestimmt:

§ 1

Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 26. September 1950 (VOBl. I S. 444) und die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 2. Oktober 1951 (GVBl. S. 914) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 27. Oktober 1951 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1951.

Der Senator für Gesundheitswesen
Dr. Conrad

Physikalisch-Technische Reichsanstalt**Anordnung**

über die Eichung ausnahmsweise zugelassener Wegstreckenzähler in Mietwagen.

Vom 22. Oktober 1951.

Auf Grund des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1499) §§ 23, 32 wird angeordnet:

§ 1**Zulassung**

(1) In Mietwagen eingebaute Wegstreckenzähler, die den Vorschriften der §§ 111 bis 140 der Eichordnung vom 24. Januar 1942 nicht entsprechen, werden bis zum 31. Dezember 1952 ausnahmsweise zur Eichung (Neueichung oder Nacheichung) zugelassen, wenn sie nachstehenden Vorschriften genügen.

(2) Mietwagen im Sinne dieser Anordnung sind alle gewerblich mit oder ohne Fahrer vermieteten Kraftfahrzeuge.

§ 2**Zulässige Bauarten**

Zulässig sind Wegstreckenzähler in Verbindung mit einem Geschwindigkeitsmeßgerät (Tachometer) beliebiger Herstellung, wenn sie die von dem Kraftfahrzeug zurückgelegte, durch Abrollen von Fahrzeugrädern bestimmten Umfangs gemessene Wegstrecke anzeigen.

§ 3**Werkstoff**

Die wesentlichen Teile der Wegstreckenzähler müssen aus Metall hergestellt sein. Das Gehäuse und die Zifferrollen dürfen jedoch auch aus Kunststoff gefertigt sein.

§ 4

Einrichtung

(1) Die zurückgelegten Wegstrecken müssen von einem Rollenzählwerk angezeigt werden. Die Ziffern müssen klar und deutlich lesbar sein.

(2) Das Rollenzählwerk muß einen Anzeigebereich haben von mindestens

- 999 km bei Kraftfahrzeugen, die mit Fahrer vermietet werden,
- 9999 km bei Kraftfahrzeugen, die ohne Fahrer vermietet werden.

(3) Bei den springend oder ungleichförmig schleichend fortschaltenden Zählwerken muß der Umlaufwert der letzten Ziffernrolle 1 km oder 10 km (Ziffernwert 0,1 bzw. 1 km) betragen.

(4) Bei den gleichförmig schleichend fortschaltenden Zählwerken muß der Umlaufwert der letzten Ziffernrolle 1 km (Ziffernwert 0,1 km) betragen.

(5) Bei den Zählwerken mit einem Ziffernwert von 0,1 km muß die letzte Ziffernrolle durch ein Komma oder einen Strich von den übrigen Ziffernrollen getrennt sein, oder es müssen die Ziffern der letzten Rolle durch andersfarbigen Anstrich besonders gekennzeichnet sein.

(6) Ist ein zweites Zählwerk mit Nullstelleneinrichtung vorhanden, das den vorstehenden Anforderungen entspricht, so gilt dieses als Hauptzählwerk, auf das sich die Eichung erstreckt.

§ 5

Bezeichnungen

(1) In der Nähe des Schaulochs des Rollenzählwerks muß die Maßeinheit mit dem ausgeschriebenen Wort Kilometer oder der Abkürzung km auf dem Skalenblatt des Tachometers bezeichnet sein.

(2) In der Nähe des Meßgeräts ist auf einem Schild anzugeben:

- das polizeiliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs,
- der wirksame Umfang der das Meßwerk antreibenden Fahrzeugräder in Millimetern in der Form: „U = mm“.

§ 6

Eichschein

(1) Über die Eichung ist ein Eichschein auszustellen; er ist mit den übrigen Kraftfahrzeugpapieren im Kraftfahrzeug aufzuheben.

(2) Im Eichschein ist darauf hinzuweisen, daß sich die Eichung nicht auf das Geschwindigkeitsmeßwerk bezieht und daß das Kraftfahrzeug mit dem Meßgerät längstens in jährlichen Abständen einer eichamtlichen Befundprüfung unterzogen werden muß (§ 9 Abs. 2).

§ 7

Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen für die Eichung betragen 4 v. H. der gemessenen Wegstrecke, mindestens jedoch 40 m. Die Verkehrsfehlergrenzen sind gleich den Eichfehlergrenzen.

§ 8

Stempelung

(1) Der Hauptstempel wird auf dem Schild nach § 5 Abs. 2 angebracht. Vor das Eichzeichen ist der Buchstabe A zu setzen (Ausnahme-Eichung). Das Schild ist gegen Abnahme und Vertauschung durch Stempelung zu sichern.

(2) Durch Stempelung sind außerdem folgende Teile zu sichern:

- die Verbindung des Meßgeräts mit der Antriebswelle,
- die Verbindung der Antriebswelle mit dem Antriebsstutzen, gegebenenfalls über das Untersetzungsgetriebe.

§ 9

Gültigkeitsdauer, Befundprüfung

(1) Die Gültigkeit der Ausnahmeeichung erlischt spätestens 2 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Eichung vollzogen worden ist (MuGG. §§ 17, 18).

(2) Nach dieser Anordnung ausnahmsweise geeichte Wegstreckenzähler müssen längstens in jährlichen Abständen, gerechnet vom Tage der Eichung an, zur Befundprüfung (Eichanweisung, Allgemeine Vorschriften, § 11 Nr. 4) gestellt werden.

(3) Bestandene Befundprüfungen sind im Eichschein zu vermerken. Ist eine Befundprüfung ungünstig ausgefallen, so ist der Eichschein einzuziehen und der Eichstempel zu entwerfen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1951.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt
Dr. Kußmann

Berliner Zentralbank

Allgemeine Genehmigung Nr. 59/51

zu der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950

Betr.: Geschäfte mit Silbermünzen

- Unter Befreiung von den Verboten des Artikels 1 Ziffer 1 der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs wird hiermit eine Allgemeine Genehmigung erteilt für

Geschäfte im Sinne von Artikel 10 (b) der vorerwähnten Devisenverordnung mit in den Westsektoren von Berlin oder im Bundesgebiet befindlichen deutschen sowie nicht kursfähigen ausländischen Silbermünzen zwischen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz in den vorerwähnten Gebieten.

- Deutsche Silbermünzen im Sinne dieser Allgemeinen Genehmigung sind solche Silbermünzen, die im Gebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat, zu irgendeinem Zeitpunkt ausgegeben worden sind; nicht kursfähige ausländische Silbermünzen sind alle im Ausland ausgegebenen Silbermünzen, die im gegenwärtigen Zeitpunkt in keinem Lande gesetzliches Zahlungsmittel sind.
- Diese Allgemeine Genehmigung berechtigt nicht, derartige Silbermünzen aus den Westsektoren von Berlin und dem Bundesgebiet in andere Gebiete auszuführen.
- Diese Allgemeine Genehmigung wird auf Grund der Ermächtigung erteilt, die der Berliner Zentralbank für den amerikanischen, britischen und französischen Sektor von Berlin durch BK/O (49) 134 gegeben ist.
- Diese Allgemeine Genehmigung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

Berliner Zentralbank

Gleimius Dr. Suchan

Druckfehlerberichtigung

Die Verordnung über Preise für Zucker vom 10. Oktober 1951 (GVBl. S. 924) wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage, Spalte 6, lautet der Preis für Melispuder anstatt 124,90 DM richtig „124,70“ DM.

Im Runderlaß Außenwirtschaft 28/51 (GVBl. S. 974) muß in Ziffer 55 (S. 982) das erste Wort anstatt „Aus“ richtig heißen: „Auf“.

Die Schriftleitung

Herausgeber: Der Senator für Justiz, Berlin-Schöneberg, Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus). Herausgabe erfolgt nach Bedarf.

Redaktion: Berlin-Schöneberg, Salzburger Straße 21—25, Telefon: 71 02 61, App. 3330.

Auslieferung: Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin W 30, Passauer Straße 4, Telefon: 24 06 71. Bestellung zum monatlichen Bezug bei den Postämtern der Westsektoren und der Bundesrepublik Deutschland: Einzelabgaben nur beim Verlag.

Bezugspreis monatlich 1,60 DM und Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM bis zu 8 Seiten Umfang, jede weiteren angefangenen 8 Seiten 0,15 DM mehr.

Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Kohlfurter Straße 41—43, 23 223, 10. 51, G